

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung der Grundsteuer in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Der Rat

- a) des Klosterflecken Ebstorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 v. H. und der Grundsteuer B auf 450 v. H.
- b) der Gemeinde Natendorf hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H.
- c) der Gemeinde Schwienau hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v. H. und der Grundsteuer B auf 360 v. H.
- d) der Gemeinde Wriedel hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 390 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H.
- e) der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- f) der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- g) der Stadt Bad Bevensen hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 530 v. H. und der Grundsteuer B auf 530 v. H.
- h) der Gemeinde Emmendorf hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- i) der Gemeinde Himbergen hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 420 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
- j) der Gemeinde Jelmstorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- k) der Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.
- l) der Gemeinde Weste hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 v. H. und der Grundsteuer B auf 380 v. H.

in der jeweiligen Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. 02., 15.05., 15.08.und 15. 11.2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer 2020 in einer Summe am 01.07.2020 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge), werden gemäß § 27 Absatz 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Absatz 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Durch die Klage wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Bad Bevensen, 17.06.2020

Feller

Samtgemeindebürgermeister